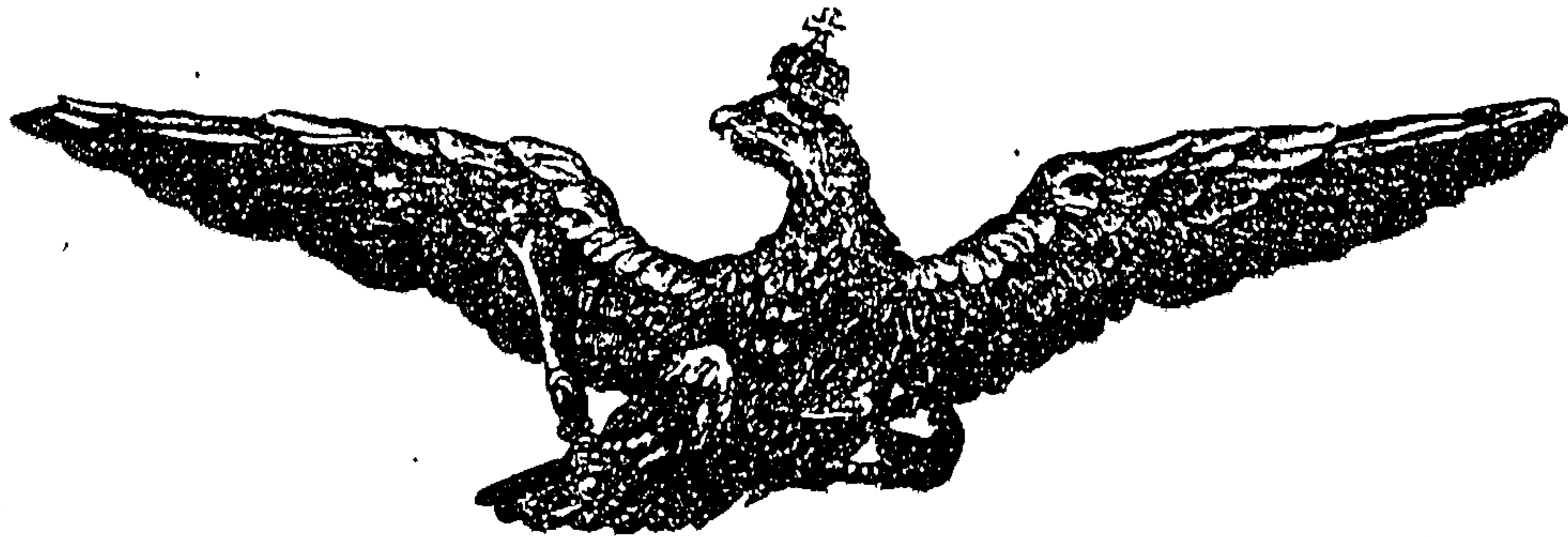


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 3.

Münsterberg, Mittwoch, den 19. Januar

1910.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet
Donnerstag, den 27. Januar, nachmittags 2½ Uhr,
im Saale des „Hotels zum Kautenkranz“ hier selbst ein



Festessen



Ratt. — Anmeldungen nehmen die Unterzeichneten und Herr Hotelbesitzer
Bornitz bis zum 25. d. Mts. entgegen. Bedeck einschließlich Musik und Saalaus schmückung
4,00 Mk.

Münsterberg, den 10. Januar 1910.

Richmar, Oberleutnant und Bezirkskommandeur.

Dr. Richter, königlicher Landrat.

- [557.] Anlässlich des gestrigen Arbnungs- und Ordensfestes wurden Allerhöchst verliehen,
- dem Superintendenten und Schloßprediger Schmogro in Heinrichau der Rote-Adlerorden IV. Klasse,
 - dem Amtsvorsteher Köhnelt in Wiesenhal der königl. Kronenorden IV. Klasse,
 - dem Böttchermesser Josef Raschwig in Hertwigswalde das Allgemeine Ehrenzeichen.
- Münsterberg, den 17. Januar 1910.

[512.] Die Pferdebesitzer des Kreises werden hierdurch in Kenntnis gesetzt, daß während der Bedeckungs-
periode 1910 im hiesigen Kreise folgende Beschäler des kgl. Landgestüts zu Leubus stationiert werden:

a. Station Münsterberg.

- | | |
|---|--------|
| a. Zahlmeister, braun, Rasse Belgier, Deckpreis | 15 Mk. |
| b. Bär, Fuchs, Rasse Belgier, Deckpreis | 15 Mk. |
| c. Schall, braun, Rasse Oldenburger, Deckpreis | 12 Mk. |

b. Station Teplitz.

- | | |
|--|--------|
| a. Wagner, Fuchs, Rasse Belgier, Deckpreis | 15 Mk. |
| b. Michael, dunkelbraun, Rasse Hannoveraner, Deckpreis | 10 Mk. |

Hierbei mache ich die Stutenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam, daß seitens der Gestütsverwaltung
in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch
den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den königlichen Land-Beschälern auf einem
Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten
haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unwohlsein vermieden werden.